

**Mietvertrag Verein Schäferhof Neuenkirchen e.V. – Stallscheune –**

Zwischen dem Verein Schäferhof Neuenkirchen e.V. (in der Folge „Vermieter“ genannt)  
und dem Mieter/der Mieterin (in der Folge „Mieter“ / „Mieterin“ genannt)

---

Ansprechpartner/in Telefon/Fax

---

Straße PLZ/Wohnort

wird folgender **Mietvertrag** geschlossen:

**§ 1 Mietgegenstand**

Vermietet wird die Stallscheune auf dem Schäferhof Neuenkirchen am: \_\_\_\_\_

**§ 2 Nutzungsentgelt**

**Gesamtzeit Miete:** \_\_\_\_\_ Std. von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(voller Tag = 8 Std.) Stunden Vorbereitungszeit am Vortag

<b>Gesamtmiete:</b>	bis 20 Personen	100,00 € (inkl. MWSt)
	bis 30 Personen	120,00 € (inkl. MWSt)
	bis 50 Personen	170,00 € (inkl. MWSt)

Kaution	50,00 €
Endreinigung	20,00 €
Benutzung der Gas-Heizgeräte (bei Bedarf)	30,00 €

**Bezahlung:** bei Schlüsselübergabe

**§ 3 Grill**

**Grillen:** **Nur mit Gasgrill!**  
Verantwortung: Der Mieter/die Mieterin (Versicherung)

Offene Feuer im Innen- und Außenbereich sind verboten!

**§ 4 Schlüssel / Genehmigungen / Hausrecht**

Der Mieter erhält die Schlüssel zur Stallscheune durch den Vermieter.

**Schlüssel erhalten:**  Ja  Nein

Der Mieter ist verpflichtet, gesetzliche oder behördliche Bestimmungen und Auflagen jeglicher Art, wie z. B. Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA, Einhaltung des Schutzes der Jugend in der Öffentlichkeit und steuerliche Bestimmungen einzuhalten.

Der Vermieter oder dafür bestimmte Vorstandsmitglieder sind berechtigt, die durch den Mieter genutzten Räumlichkeiten jederzeit, auch während der Veranstaltung, zu betreten.

Bei Verstößen gegen Pflichten aus diesem Vertrag oder gegen die allgemeine Sicherheit und Ordnung ist der Vermieter berechtigt, von seinem Hausrecht Gebrauch zu machen und einzelnen oder mehreren Personen Hausverbot zu erteilen. In schwerwiegenden Fällen oder im Falle, dass Missstände nicht anders abgestellt werden können, ist der Vermieter, oder vom Vermieter bestimmte Vorstandsmitglieder berechtigt, die Veranstaltung zu beenden und sämtliche Besucher aus dem Mietgegenstand zu verweisen.

### **§ 5 Reinigung / Übergabe / Müllentsorgung**

Der Vermieter überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand spätestens am auf den Veranstaltung folgenden Tag in ordnungsgemäßem, gereinigtem Zustand zurück zu geben. In Ausnahmefällen kann die Übergabezeit nach Bedarf festgelegt werden.

Die Müllentsorgung sämtlicher Art obliegt dem Veranstalter (geeignete Behältnisse wie Müllbeutel sind mitzubringen). Volle Müllbehältnisse sind mitzunehmen und vom Veranstalter selbst zu entsorgen.

### **§ 6 Haftung / Versicherung**

Die Benutzung des Mietgegenstandes inklusive Zufahrten und Außenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vermieter überlässt dem Mieter den Mietgegenstand inklusive Inventar in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, diese vor Nutzung auf Gebrauchsfähigkeit und eventuelle Schäden zu prüfen.

Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Besucher, Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten oder sonstiger Dritter frei. Er verzichtet auf die Geltendmachung eigener Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, seiner Mitglieder oder Beauftragten, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen, soweit der Mieter seinerseits von Dritten in Anspruche genommen worden ist.

Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Beschädigungen jeglicher Art schriftlich anzuzeigen. Er haftet für sämtliche Schäden, die dem Vermieter an dem Mietgegenstand einschließlich Zufahrten, Aussenanlagen und Inventar entstehen. Der Mieter, der namentlich benannte Verantwortliche und der Verursacher haften gesamtschuldnerisch.

Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung.

**Der Mieter hat sicherzustellen, dass Personen (einschl. Kinder) sich nur im gemieteten Objekt und dem unmittelbaren Umfeld (Rasenfläche ) aufhalten.**

**Die anderen Gebäude und Flächen auf dem Hof sind aus tierschutzrechtlichen Gründen nicht zu betreten.**

## **§ 7 Sonstiges / Empfehlungen**

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.  
Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Sofern eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein sollte, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt eine ihrem Sinne und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommende Regelung als vereinbart.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Mietvertrages.

Empfehlung vom Schäferhof: Nur einheimische Gastronomie / Partyservice nehmen  
Schnuckenfleisch vom Schäferhof

**Adresse: Verein Schäferhof Neuenkirchen e.V., Falshorner Str. 71, 29643 Neuenkirchen**

**Das Parken für PKW und Busse ist auf dem gesamten Hofgelände verboten!**

Der Raum wurde gemeinsam begangen, abgenommen und für geeignet befunden.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Mieter / die Mieterin die Kenntnisnahme und das Einverständnis mit den Mietbedingungen. Gerichtsstand ist Soltau.

Neuenkirchen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Vermieter/in)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mieter/in